Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie, Referat IIIC3
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bearbeiter/in
Dr. Tobias Strobel

Telefon
089 2162-2552

Telefax
089 2162-3552

E-Mail
Tobias.Strobel@stmwi.bayern.de

| Ihr Zeichen<br>Ihre Nachricht vom<br>17.07.2026 | Bitte bei Antwort angeben<br>Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom<br>StMWi-82-8210f/9/6 | München,<br>22.07.2026 |
|---|---|---|

**Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Netzanschluss-paket**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs zum sog. Netzanschlusspaket im Rahmen der Länderanhörung. Gerne nimmt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) die Gelegenheit wahr und übermittelt diese Stellungnahme.

1. Redispatchvorbehalt in kapazitätslimitierten Netzgebieten

Das StMWi teilt die Auffassung, dass der Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE) und der Netzausbau stärker synchronisiert werden müssen. Anreize zur Berücksichtigung der Netzsituation bei der Ansiedlung von EE-Anlagen sind daher wichtig. Ein Beitrag zur Dämpfung der Redispatchkosten ist zudem ein bedeutender Impuls im Hinblick auf das Ziel der Bezahlbarkeit des Stroms.

Das StMWi begrüßt die Verbesserungen hinsichtlich des ehemals unter der Begrifflichkeit „Redispatchvorbehalt“ diskutierten Instruments gegenüber den Vorfassungen. Die technologiespezifische Geltung, die Erhöhung des

Schwellenwerts für die Abregelung, die Verkürzung des Zeitraums, in welchem der Mechanismus greift, und die Deckelung der Einbußen für EE-Projektierer sorgen dafür, dass der EE-Ausbau nicht über Gebühr ausgebremst wird.

Zur in § 8 Abs. 4 Satz 3 EEG-E vorgesehenen **Deckelung des Verzichts auf Redispatchentschädigungen**: Bei der Festlegung des in eckigen Klammern angegebenen Werts gilt es einerseits, die Finanzierbarkeit der EE im Blick zu haben. Der Ausbau der EE muss weiterhin dynamisch und investitionsfreundlich voranschreiten. Andererseits muss ein Allokationsanreiz bewirkt werden. Aus unserer Sicht genügt es im Sinne eines Interessenausgleichs, als Bezugspunkt für die Deckelung den Wert von **10 Prozent** der jährlichen Stromerzeugungsmenge der Anlagen anzusetzen.

2. Überarbeitung des Rechtsrahmens zum Netzanschluss

Das StMWi begrüßt den Kerninhalt des Referentenentwurfs, die grundlegende Überarbeitung des Rechtsrahmens zum Netzanschluss (§§ 17 ff. EnWG). Das bisher praktizierte Windhundprinzip wird den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht und sollte durch ein intelligenteres System abgelöst werden. Auch mehr Transparenz und Digitalisierung im Netzanschlussverfahren sind wichtig.

In einem Detail besteht aus Sicht des StMWi ein Nachbesserungsbedarf: Die nach § 17c Absatz 1 Satz 1 EnWG-E **im Internet zu veröffentlichenden verfügbaren Netzanschlusskapazitäten** sollten **auch** die **Mittelspannungsebene** erfassen. Die Informationen können einen besseren Überblick über die Zeiträume der Kapazitätsengpässe bieten und so Projektplanungen für neue Anlagen, insbesondere Biogasanlagen, für Anlagenbetreiber vereinfachen und effizienter gestalten. Dadurch können zudem Netzanfragen bei Netzbetreibern reduziert und die Anschlussgestaltung effizienter werden.

3. Einspeisenetze

Das StMWi begrüßt die Normierung der Einspeisenetze. Ziel ist ein koordinierter und vorausschauender Netzanschluss von EE-Anlagen. Das Projekt

„Einspeisesteckdose“, welches die bayerischen Verteilnetzbetreiber Bayernwerk und Lechwerke Verteilnetz in enger Abstimmung mit dem StMWi durchgeführt haben, scheint hier Vorbild gewesen zu sein. Perspektivisch sollten die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 18 EEG-E und die Bezugnahmen auf Einspeisenetze in §§ 8 Abs. 1 Satz 3 EEG-E, 14d Abs. 4 EnWG-E zu einem konkreteren Rechtsrahmen für Einspeisenetze weiterentwickelt werden.

4. Wirkleistungsbegrenzung für Wind und Solar

§ 8 Absatz 1 Sätze 4 und 5 EEG-E schränken die Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen weiter ein. Es sollte aus Sicht des StMWi sichergestellt werden, dass bisherige Planungen Bestandsschutz für ihre zugrunde gelegten Annahmen erhalten.

In § 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E sollte daher die nachfolgend kursiv dargestellte Wendung eingefügt werden: „Ab dem 1.1.2027 besteht der Anspruch auf Netzanschluss nach Satz 1 *für Anlagen, die nach dem 1.1.2027 genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen beantragt wurde einschließlich von Anlagen zum vollständigen Austausch beim Repowering im Sinne von § 16b Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz,* nur mit folgender Maßgabe […]“.

5. Baukostenzuschuss für Erzeuger (§ 17 EEG-E)

Die Baukostenzuschüsse sind so auszugestalten, dass sie sich auf die Bemessungsleistung beziehen. Ein pauschaler Baukostenzuschuss steht dem Ziel der Flexibilisierung entgegen, sofern er sich auf die installierte Leistung bezieht. Denn hierfür werden insbesondere Biogasanlagen gerade mit einer hohen installierten Leistung ausgestattet, die weit über ihrer Bemessungsleistung liegt und die der Flexibilisierung dient. Diese Zielsetzung wird beispielsweise auch durch den Flexibilitätszuschlag gefördert und darf durch hohe Baukostenzuschüsse für steuerbare Anlagen nicht konterkariert werden. Ggf. kann dies bereits in § 17 EEG-E Berücksichtigung finden.

6. Stärkerer Schutz von Eigenverbrauch

Ein Netzintegrationsthema, welches derzeit vermehrt zu Diskussionen führt, ist das Thema Eigenverbrauch. Es ist für die breite Öffentlichkeit nur schwer nachvollziehbar, wenn zu gewissen Zeiten statt der Nutzung selbst erzeugten Stroms kostenpflichtig Strom aus dem Netz bezogen werden muss. Anschließend kommt es zu massenhaft und häufig konfliktträchtigen Entschädigungsabwicklungsprozessen. Diese Praxis ist schädlich für die Akzeptanz der Energiewende.

Wir begrüßen daher, dass der Bund mit der Ende 2025 erfolgten Einfügung des § 13a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EnWG und dem dortigen Verweis auf Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung die Bedeutung des weitgehenden Schutzes von Eigenverbrauch vor Abregelungen betont hat. Wir sind aber der Auffassung, dass der **Rechtsrahmen zum Schutz des Eigenverbrauchs zu konkretisieren** ist. Wir bitten das BMWE um Prüfung dahingehend, ob eine Referenzierung auf die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt – statt der bisher in § 13a EnWG vorgesehenen Abstellung auf die Wirkleistungserzeugung – ein geeigneter Lösungsansatz ist. Dann könnte „vor“ dem Netzverknüpfungspunkt EE-Strom für den unmittelbaren Eigenverbrauch oder die Einspeicherung in Batteriespeichern genutzt werden und wäre vor Redispatch geschützt. (Optimierte) Eigenverbrauchslösungen werden angereizt.

Näher zu prüfen sind auch die Folgewirkungen auf den für den Redispatch vorgesehenen finanziellen und bilanziellen Ausgleich. Da es insbesondere in der Anlagenklasse kleiner 100 Kilowatt um eine Vielzahl von Entschädigungsbeträgen geht, sollte geprüft werden, ob eine pauschalisierte und vereinfachte Lösung sachgerecht ist.

Ein weitergehender Schutz von Eigenverbrauch ist insbesondere in der Anlagenklasse kleiner 100 Kilowatt erforderlich, da es hier die Möglichkeit der Meldung einer sog. Nichtbeanspruchbarkeit nicht gibt und die Bedeutung des Abregelungspotenzials für die Netzbetreiber bei der Aufrechterhaltung des

sicheren Netzbetriebs begrenzt ist. Aber auch bei Anlagen größer 100 Kilowatt sollte geprüft werden, wie Eigenverbrauch stärker geschützt werden kann.

7. Begrenzung von Redispatch durch Flexibilitäten und schnelleren Stromnetzausbau

Die Diskussionen zum sog. Redispatchvorbehalt zeigten wie unter einem Brennglas, wie wichtig es ist, den Redispatch durch Flexibilitäten auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Beispielsweise müssen netzdienlich agierende Batteriespeicher zugebaut werden, dynamische Stromtarife gestärkt, der Smart-Meter-Rollout forciert und der Einsatz von Intelligenz im Stromnetzbetrieb gestärkt werden, um die Auslastung der Netze zu erhöhen. Wir bitten das BMWE, diese Ziele in diesem und anderen Gesetzgebungsverfahren zu unterstützen.

Ganz zentral ist auch die weitere Beschleunigung des Stromnetzausbaus. Während in der Vergangenheit der gesetzgeberische Fokus auf der Übertragungsnetzebene lag, gilt es nun, die Stromverteilnetze stärker in den Blick zu nehmen. Insoweit verweise ich auf die Vorschläge, die das StMWi in einer Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum FlexBG am 1. Juli 2026 an Referat IIB3 des BMWE übermittelt hat.

8. Weiteres Anliegen: Schließung einer Regelungslücke in § 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG

Schließlich weise ich darauf hin, dass aus unserer Sicht in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnWG eine Regelungslücke besteht. Die Norm wurde nach und nach im Hinblick auf die Erdkabel-Anbindungsleitungen von Elektrolyseuren und Pumpspeicherkraftwerken erweitert. Großbatteriespeicher als solche unterfallen der fakultativen Planfeststellung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG. In Abstimmungen der bayerischen Planfeststeller mit Vorhabenträgern wurde deutlich, dass die geplanten Erdkabel-Anbindungsleitungen der Großbatteriespeicher nicht von § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnWG abgedeckt sind,

obwohl diese Konstellation und die umfassten Fälle aus unserer Sicht vergleichbar sind. Der fakultative Planfeststellungstatbestand des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnWG sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Hannes Hofmeister
Leitender Ministerialrat